

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1095

**Öffentliche Anhörung
des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
zu dem Beratungsgegenstand**

„Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“

Antrag der Fraktion der SPD

Drucksache 19/503

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

14.06.2018

I. Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur sieht sich als Anwalt der Verbraucher und als Treiber der Energiewende. Haushalte und Unternehmen brauchen eine sichere und leistungsfähige Infrastruktur zu bezahlbaren Preisen. Dafür ist eine starke, kompetente und unabhängige Regulierungsbehörde unverzichtbar.

Die Bundesnetzagentur nutzt regulatorische Spielräume situationsadäquat. Es ist weder sinnvoll allen Wünschen der Netznutzer, seien es Verbraucher, Händler oder Erzeuger nachzukommen, noch ist es sinnvoll allen Wünschen der Netzbetreiber zu entsprechen. Die regulatorische Freiheit ist durch den rechtlichen Rahmen begrenzt. Sofern die Möglichkeit besteht, kleineren Netzbetreibern entgegenzukommen, macht die Bundesnetzagentur hiervon Gebrauch.

Die Bundesnetzagentur behandelt Transportnetzbetreiber und große wie kleine Verteilernetzbetreiber gleich, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen. Die Bundesnetzagentur steht allen Netzbetreibern im direkten Kontakt zur Verfügung.

Die Bundesnetzagentur ist sich der Herausforderungen der Energiewende für die Entwicklung von Übertragungs- und Verteilernetzen bewusst. Mit der Begleitung der Netzentwicklungspläne, den Befugnissen im Netzausbau und den vielfältigen Aufgaben im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine Fülle an Kompetenzen und Know-how vorhanden. Hiervon profitieren die regulierten Netzbetreiber. Allerdings würden diese Aufgaben auch bei Gründung einer Landesregulierungsbehörde in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur verbleiben, so dass das Know-how nicht mehr in direkten Gesprächen zur Verfügung stünde.

Die Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch eine eigene „Landesnetzagentur“ würde nicht dazu führen, dass sämtliche Netzbetreiber aus Schleswig-Holstein durch eine Landesbehörde reguliert würden. Die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, TenneT TSO GmbH und die Open Grid Europe GmbH sowie die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH befinden sich generell in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Von insgesamt 96 Netzbetreibern, deren Netz ganz oder teilweise in Schleswig-Holstein liegt, befinden sich 80 in Organleihe und 16 in Bundeszuständigkeit. Von den 80 Verteilernetzbetreibern in Organleihe versorgen 40 Stromverteilernetzbetreiber etwa 35% der angeschlossenen Letztverbraucher und 40 Gasverteilernetzbetreiber etwa 45% der angeschlossenen Letztverbraucher in Schleswig-Holstein.

Somit werden auch nach Gründung einer Landesregulierungsbehörde rund 65% der Netzanschlüsse im Strom und 55% der Netzanschlüsse im Gas von Netzbetreibern versorgt, die der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen

Der Betrieb der für Fragen des Ausbaus der erneuerbaren Energien besonders relevanten Hoch- und Mittelspannung liegt überwiegend bei Verteilernetzbetreibern in Bundeszuständigkeit.

Rund 97% der installierten EE-Leistung ist bei Netzbetreibern angeschlossen, die in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur verbleiben.

Bei der Bundesnetzagentur sind mit den Aufgaben der Energieregulierung etwa 325 hochspezialisierte Mitarbeiter in fünf Beschlusskammern und 13 Fachreferaten betraut. Von dieser Spezialisierung profitieren sowohl die Netznutzer als auch die Netzbetreiber.

Ein guter Teil der Aufgaben der fünf Energie-Beschlusskammern würde auf eine Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein übergehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben der Beschlusskammern 8 und 9, aber auch einige Themen der anderen Beschlusskammern, wie die Genehmigung individueller Netzentgelte. Insbesondere wäre eine Landesregulierungsbehörde auch aufgerufen, Missbrauchsverfahren durchzuführen. Es ist zu berücksichtigen, dass punktuell starke Arbeitsbelastungen auftreten, die durch kleinere Organisationseinheiten in der Regel weniger gut kompensiert werden können.

Durch die Gründung einer Landesregulierungsbehörde erspart sich das Land Schleswig-Holstein einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss an die Bundesnetzagentur in Höhe von rund 196.000 Euro. Zusammen mit den 101.000 Euro, die im mehrjährigen Durchschnitt an Gebühreneinnahmen zu erzielen wären, könnten davon ca. 2 Planstellen finanziert werden (Personal- und Sachkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag). Durch den Wegfall von Skaleneffekten muss für eine eigenständige, unabhängige und vor allem leistungsfähige Landesregulierungsbehörde aus Sicht der Bundesnetzagentur mit deutlich mehr Personalstellen geplant werden, als durch die jährlichen Einnahmen von rund 300.000 Euro für einen Landeshaushalt erwirtschaftet werden.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Bundesnetzagentur für eine Weiterführung des bestehenden Organleiheabkommens mit Schleswig-Holstein aus.

II. Inhalt

1	Einführung.....	5
2	Netzentgelte in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich	7
2.1	Netzentgelte im Strombereich	7
2.2	Netzentgelte im Gasbereich	10
3	Die Regulierung in Organleihe	13
3.1	Die Organleihe im Allgemeinen	13
3.2	Betroffene Unternehmen in Schleswig-Holstein	14
3.3	Gestaltungsmöglichkeiten im Fall des Beibehaltens der Organleihe.....	18
4	Die Regulierung durch die Bundesnetzagentur.....	20
4.1	Beschlusskammern.....	20
4.2	Personaleinsatz.....	22
4.3	Belange der Verteilernetzbetreiber.....	24
4.3.1	Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.....	24
4.3.2	Rechtsstreitigkeiten	25
4.3.3	Zusammenarbeit mit betroffenen Unternehmen	26
4.3.4	Prozedurale Herausforderungen.....	28
5	Kosten der Regulierung durch die Bundesnetzagentur	28
5.1	Refinanzierung durch Gebühren	28
5.2	Refinanzierung durch Verwaltungskostenpauschale.....	30
5.3	Gesamteinnahmen der Bundesnetzagentur.....	30
6	Herausforderungen für eine zu gründende Landesregulierungsbehörde	31
6.1	Unabhängigkeit einer Regulierungsbehörde	31
6.2	Transparenz	32
6.3	Möglichkeiten im deutschen Regulierungssystem.....	33
7	Beendigung der Organleihe	33
7.1	Kündigungszeitpunkt.....	33
7.2	Übergangsvereinbarungen.....	33
8	Belastung für die Verbraucher in Haushalten, Gewerbe und Industrie.....	34
9	Fazit	35

1 Einführung

Landesregulierungsbehörden sind zuständig für bestimmte Regulierungsaufgaben bei Betreibern von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen, die vollständig innerhalb eines Bundeslandes gelegen sind und weniger als 100.000 angeschlossene Kunden aufweisen. Für alle anderen Netzbetreiber sowie für alle Fragen, die nicht explizit den Landesregulierungsbehörden zugewiesen sind, ist die Bundesnetzagentur zuständig.

Die **Bundesnetzagentur** ist z.B. zuständig für:

- Verbraucherthemen im Rahmen der §§ 40-42 EnWG,
- Fragen des Netzzugangs,
- die bundesweit einheitliche Festlegung der Eigenkapitalzinssätze und eines sektoralen Produktivitätsfaktors für alle Netzbetreiber,
- alle Aufgaben nach dem EEG und KWKG, soweit nicht eine andere Bundesbehörde dafür zuständig ist,
- die Überwachung der Transportnetzbetreiber,
- die Netzausbaubeschleunigung im Transportnetz,
- Fragen der IT-Sicherheit der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach § 11 Abs. 1a und b EnWG,
- die Festlegung oder Genehmigung technischer und wirtschaftlicher Netzanschlussbedingungen von Erzeugungsanlagen,
- die Verfahren bzgl. der Stilllegung von Kraftwerken und
- zahlreiche Evaluierungs- und Berichtspflichten (etwa Erfahrungsbericht über die Anreizregulierung).

Der **landesregulierungsbehördlichen Zuständigkeit** unterfallen insbesondere:

- Festlegung der Erlösobergrenzen (Grundlage für die Netzentgeltbestimmung durch die Netzbetreiber),
- Genehmigung der Entgelte neuer Netzbetreiber,
- Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag,
- Entscheidungen zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos,
- die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang,
- die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung,
- die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen,
- die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss,
- die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 EnWG im eigenen Zuständigkeitskatalog sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33 EnWG und
- die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz und die Überwachung der Verteilernetzbetreiber.

Nur letztere Aufgaben, die derzeit von der Bundesnetzagentur im Rahmen der

Organleihe für Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, würden auf eine Landesregulierungsbehörde übergehen.

Bestimmte Vorschriften weisen die Zuständigkeit schon heute ausdrücklich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu. Die Entscheidung zur Errichtung einer „Landesnetzagentur“ hat hierauf keinen Einfluss. Die Aufgaben sind und bleiben beim Land. Das betrifft z.B.:

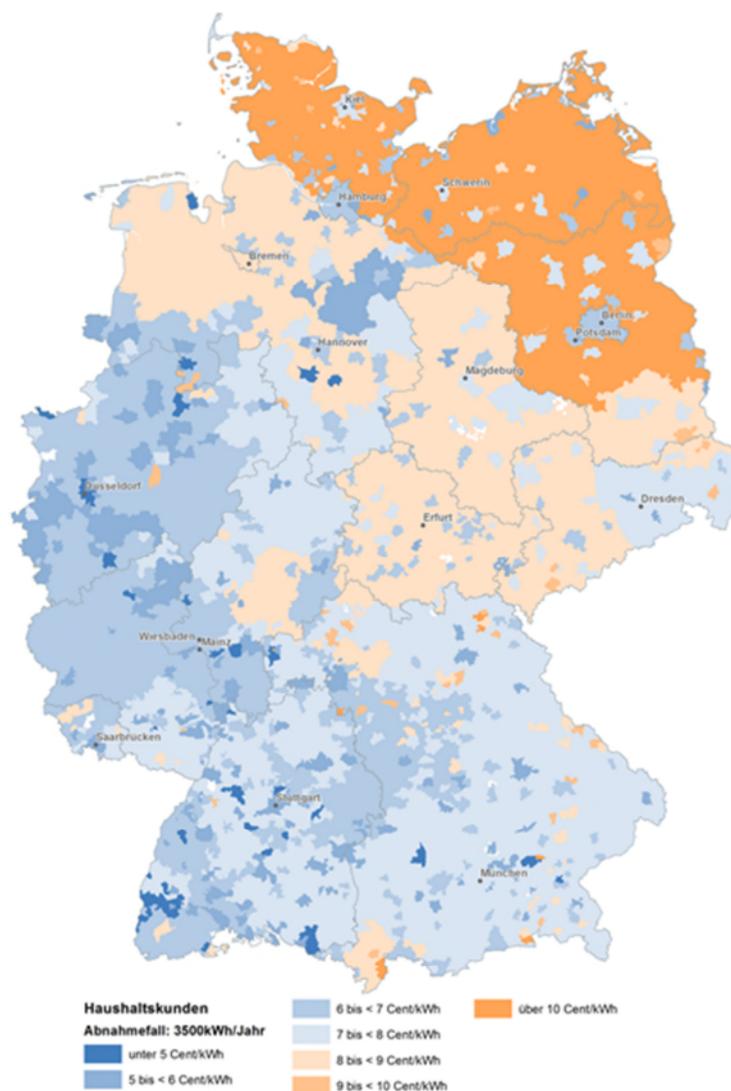
- die Genehmigung des Netzbetriebs,
- die Feststellung des Grundversorgers,
- die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Hochspannungsleitungen und große Gasversorgungsleitungen (Ausnahme: Vorhaben, für die die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung zuständig ist),
- die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und Entschädigung aufgrund solcher Verfahren und
- die Sicherstellung der technischen Sicherheit von Energieanlagen.

2 Netzentgelte in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich

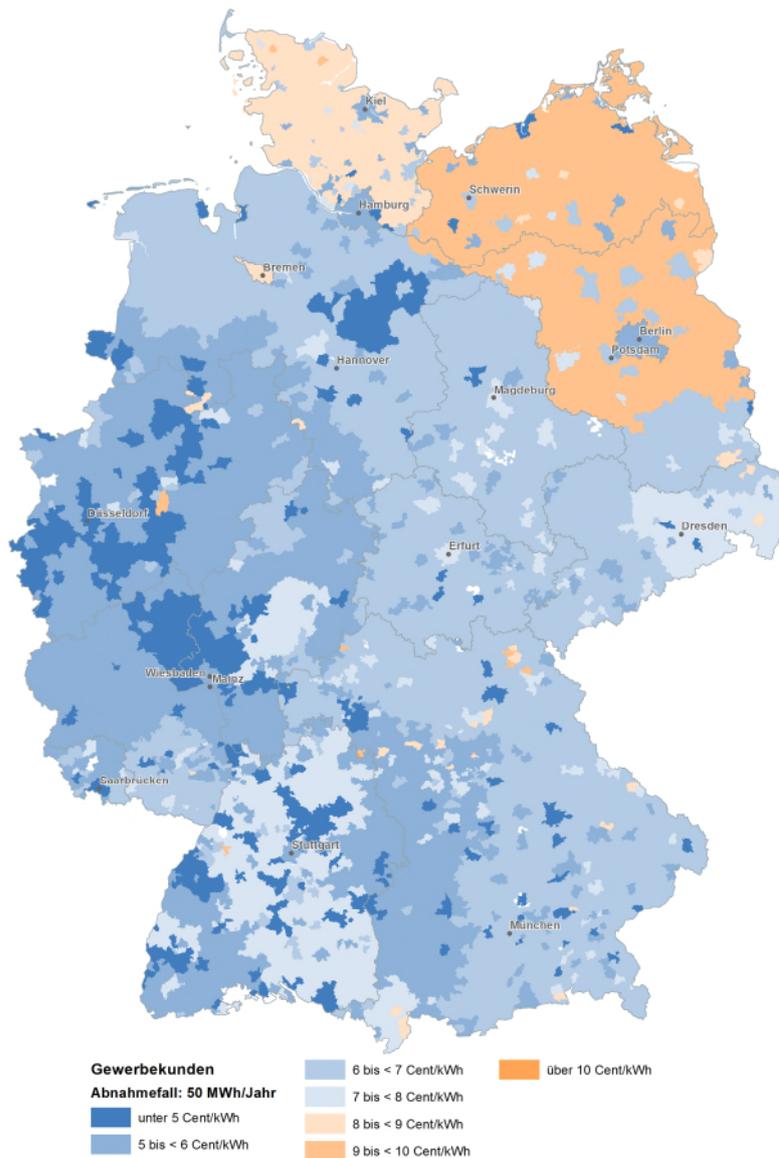
2.1 Netzentgelte im Strombereich

Die nachfolgenden drei Darstellungen zeigen die Höhe der Netzentgelte Strom der in der Bundesrepublik tätigen Netzbetreiber, jeweils für den Bereich der Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden zum Stand 1. April 2017. Dabei wird nicht nach der regulatorischen Zuständigkeit zwischen Land und Bund unterschieden.

Bei einer Durchschnittsbetrachtung nach Bundesländern entfallen die höchsten Netzentgelte im Bereich der Haushaltskunden auf Schleswig-Holstein. Dabei differiert das Netzentgelt in Schleswig-Holstein zwischen 5,24 Ct/kWh und 11,01 Ct/kWh. Der nach der Anzahl der Anschlusspunkte gewichtete Mittelwert im Bereich der Haushaltskunden mit 3.500kWh/a in Schleswig-Holstein lag bei 8,64 ct/kWh (bei einem bundesweiten Durchschnitt von 7,30 ct/kWh). Wie auf der Karte ersichtlich ist, sind insbesondere in den ländlichen Regionen hohe Netzentgelte durch die Kunden zu zahlen. In den Städten mit hoher Bevölkerungsdichte – wie beispielsweise Kiel oder Lübeck – sind die Netzentgelte hingegen relativ gering.

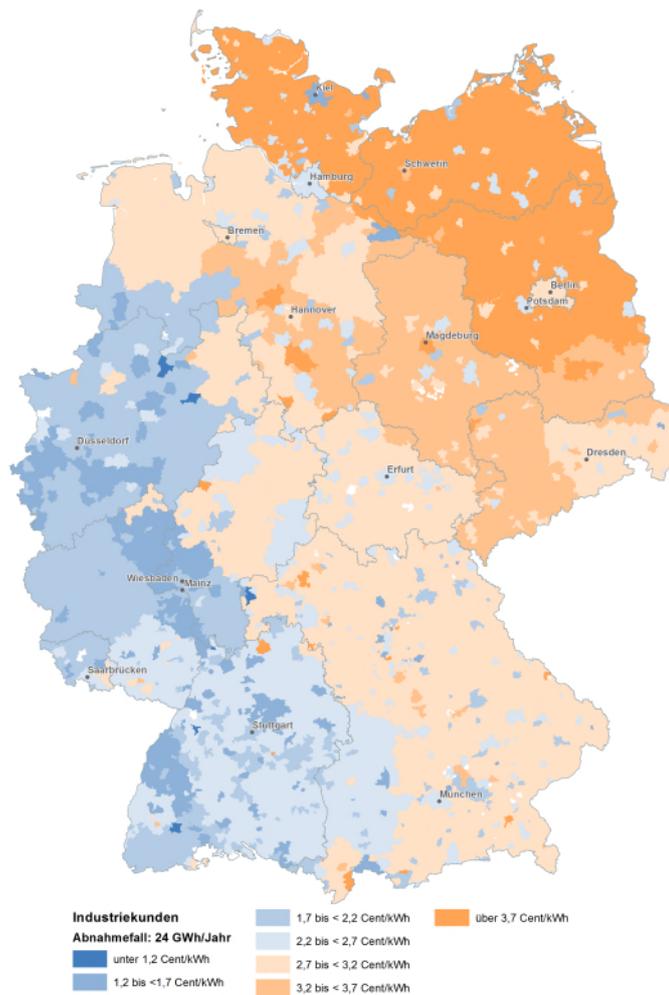


Bei einer Durchschnittsbetrachtung nach Bundesländern entfallen die höchsten Netzentgelte im Bereich der Gewerbekunden ebenfalls auf Schleswig-Holstein. Dabei differiert das Netzentgelt in Schleswig-Holstein zwischen 4,04 Ct/kWh und 9,38 Ct/kWh. Der gewichtete Mittelwert im Bereich der Gewerbekunden in Schleswig-Holstein lag bei 7,11 ct/kWh.



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2017, Netzentgelte der Gewerbekunden im Strombereich

Die Netzentgelte im Bereich der Industriekunden liegen in Schleswig-Holstein auf einem hohen Niveau (dritthöchstes Niveau aller Bundesländer). Dabei differiert das Netzentgelt in Schleswig-Holstein zwischen 1,43 Ct/kWh und 4,26 Ct/kWh. Der gewichtete Mittelwert im Bereich der Industriekunden in Schleswig-Holstein lag bei 3,17 ct/kWh.



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2017, Netzentgelte der Industriekunden im Strombereich

Die im bundesweiten Vergleich hohen Netzkosten erklären sich durch die relativ geringe Bevölkerungsdichte und den hohen Anteil an Erneuerbaren Energien, die Kosten für Netzausbau, Redispatch, Einspeisemanagement und vermiedene Netzentgelte verursachen.

Einen begrüßenswerten Beitrag zur Entgeltensenkung für die Nutzer der Stromnetze leistet (bundesweit und insbesondere für Schleswig-Holstein) das von der Bundesnetzagentur intensiv unterstützte NeMoG. Seit 2018 werden die sogenannten vermiedenen Netznutzungsentgelte für Wind- und Solaranlagen sukzessive abgeschafft. Dieser Effekt ist bereits mit einer ersten von insgesamt vier Jahresscheiben bei den Endkunden angekommen und entspricht für dieses Jahr bundesweit einer Einsparung von über 1 Mrd. Euro. Auch in Schleswig-Holstein haben die Endkunden mit einer Einsparung von rund 44 Mio. Euro (die vermiedenen Netzentgelte sanken von 105 Mio. Euro in 2017 auf 61 Mio. Euro in 2018) hier bereits stark profitiert.¹ Entsprechend rechnet die Bundesnetzagentur damit, dass die Netzentgelte der Haushaltskunden in Schleswig-Holstein im gewichteten Durchschnitt 2018 im Vergleich zu 2017 um knapp 3% sinken.

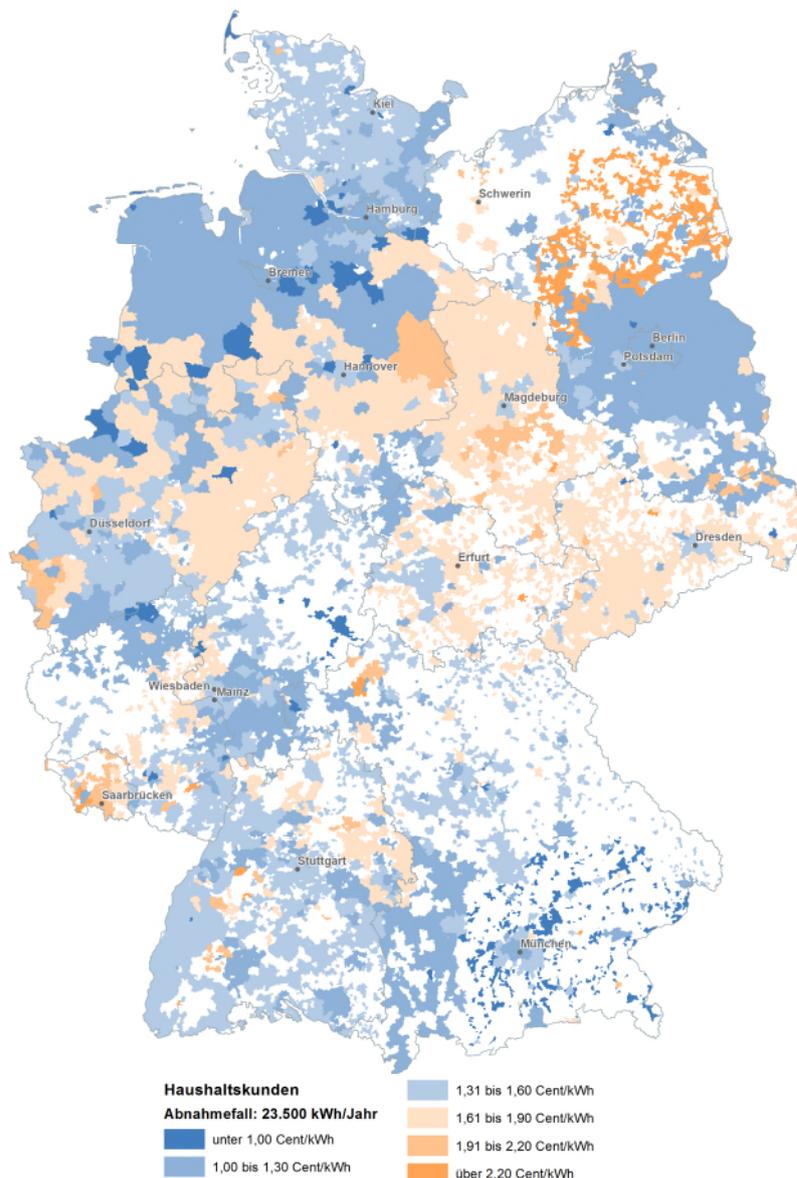
¹ Angaben zu den vermiedenen Netzentgelten beziehen sich auf Daten der Netzbetreiber, die bisher für 2018 ihre Daten geliefert haben. Insbesondere in S.-H. fehlen noch Angaben einiger Netzbetreiber.

Zudem wird ab 2019 die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzbetreiber-Entgelte sowie die Überführung der Offshore-Anbindungskosten in die bundesweite Offshore-Haftungsumlage erwartet. Hier wird ebenfalls Schleswig-Holstein besonders stark profitieren.

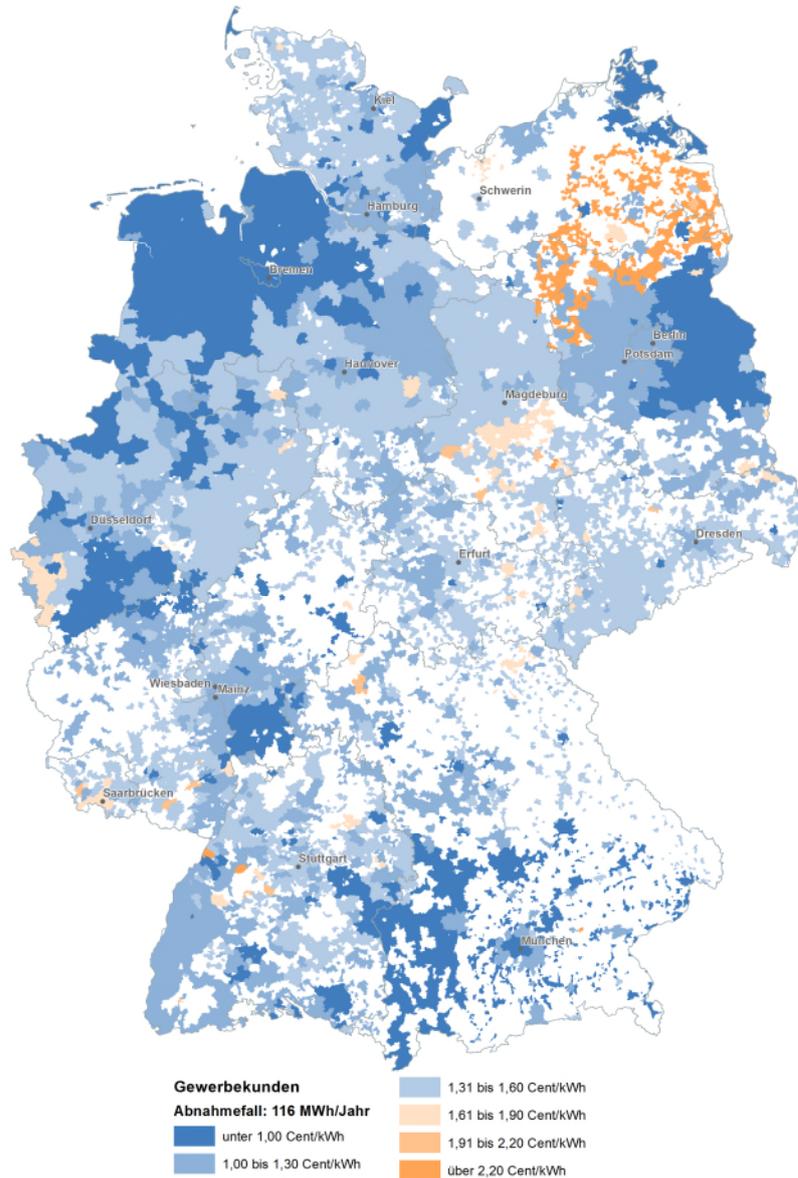
2.2 Netzentgelte im Gasbereich

Die nachfolgenden drei Darstellungen zeigen die Höhe der Netzentgelte Gas der in der Bundesrepublik tätigen Netzbetreiber, jeweils für den Bereich der Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden zum Stand 1. April 2017. Dabei wird nicht nach der regulatorischen Zuständigkeit zwischen Land und Bund unterschieden.

Bei einer Durchschnittsbetrachtung nach Bundesländern liegen die Netzentgelte für Haushaltskunden in Schleswig-Holstein im Mittelfeld. Dabei differiert das Netzentgelt in Schleswig-Holstein zwischen 0,7 Ct/kWh und 2,02 Ct/kWh. Der gewichtete Mittelwert im Bereich der Haushaltskunden in Schleswig-Holstein lag bei 1,4 ct/kWh.

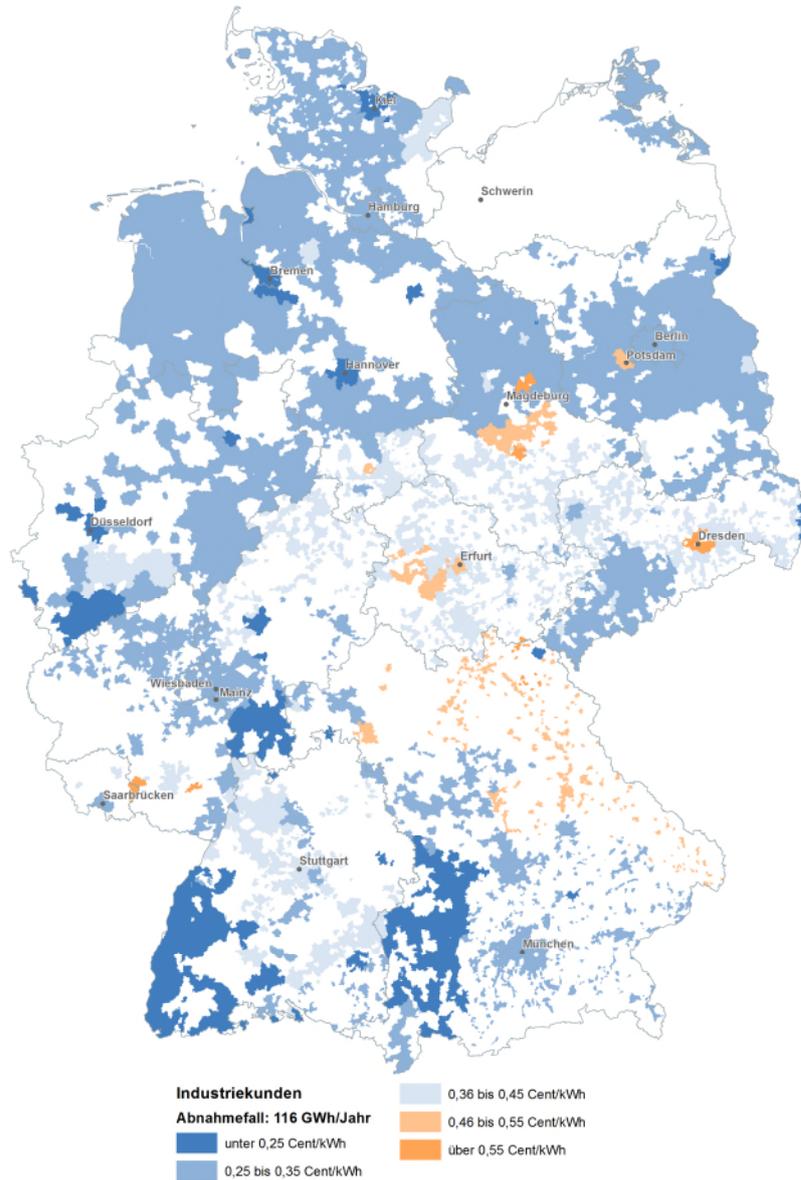


Bei einer Durchschnittsbetrachtung nach Bundesländern liegen die Netzentgelte für Gewerbekunden in Schleswig-Holstein im unteren Drittel. Dabei differiert das Netzentgelt in Schleswig-Holstein zwischen 0,6 Ct/kWh und 1,79 Ct/kWh. Der gewichtete Mittelwert im Bereich der Gewerbekunden in Schleswig-Holstein lag bei 1,09 ct/kWh.



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2017, Netzentgelte der Gewerbekunden im Gasbereich

Bei einer Durchschnittsbetrachtung nach Bundesländern liegen die Netzentgelte für Industriekunden in Schleswig-Holstein ebenfalls im unteren Drittel. Dabei differiert das Netzentgelt in Schleswig-Holstein zwischen 0,24 Ct/kWh und 0,4 Ct/kWh. Der gewichtete Mittelwert im Bereich der Industriekunden in Schleswig-Holstein lag bei 0,28 ct/kWh.



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2017, Netzentgelte der Industriekunden im Gasbereich

3 Die Regulierung in Organleihe

3.1 Die Organleihe im Allgemeinen

Länder, die keine eigenen Verwaltungseinheiten mit den Aufgaben der Landesregulierung betraut haben, haben diese im Wege der sogenannten Organleihe auf die Bundesnetzagentur übertragen. Hierzu wurden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern getroffen.

Teilweise haben einige Bundesländer die Organleiheabkommen gekündigt (zuletzt Niedersachsen im Jahre 2014 und Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2016). Der Freistaat Thüringen hat beschlossen, das bestehende Organleiheabkommen zum Ende des Jahres 2018 zu kündigen. Gründe für die Kündigungen Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Thüringens waren bzw. sind in erster Linie der Wunsch nach dem Aufbau einer eigenen energiewirtschaftlichen Expertise im Rahmen der Energiewende sowie die bessere Berücksichtigung der Belange der kommunalen Unternehmen.

Folgende fünf Bundesländer machen derzeit von der Organleihe Gebrauch:

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Schleswig-Holstein
- Thüringen (Kündigung geplant zum 31.12.2018)

Die übrigen Länder haben eigene Organisationseinheiten mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierung betraut. Die folgende Übersicht zeigt, wie viele Netzbetreiber sich in Ländern mit Organleihevereinbarung in Landeszuständigkeit befinden.

Land	Netzbetreiber in Landeszuständigkeit
Brandenburg	54 (Strom: 27, Gas: 27)
Bremen	4 (Strom: 3, Gas: 1)
Berlin	0
Thüringen	56 (Strom: 29, Gas: 27)
Schleswig-Holstein	80 (Strom: 40, Gas: 40)

3.2 Betroffene Unternehmen in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein befinden sich derzeit 80 Verteilernetzbetreiber (40 Strom, 40 Gas) in Organleihe. Diese Unternehmen versorgen im Elektrizitätsbereich rund 35 % und im Gasbereich rund 45 % der angeschlossenen Letztverbraucher.

Um welche Unternehmen es sich im Einzelnen handelt, zeigen die beiden folgenden Übersichten. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen in Landes- und in Bundeszuständigkeit fallen kann. Etwa wenn eine Netzgesellschaft als Stromnetzbetreiber mindestens 100.000 Kunden, als Gasnetzbetreiber jedoch weniger als 100.000 Kunden aufweist oder das Netzgebiet in mehr als einem Bundesland liegt. Beispielsweise erfüllt die SWKiel Netz GmbH im Strom beide Kriterien, da sie Netzgebietsteile in Mecklenburg-Vorpommern und fast 184.000 Stromkunden hat. Die Regulierung der Stromnetzentgelte der SWKiel Netz GmbH fällt damit in die Bundeszuständigkeit. Gleichzeitig fällt das Unternehmen im Gas in Landeszuständigkeit, weil es nur rund 60.000 Gaskunden und kein bundeslandübergreifendes Gasnetz hat.

NB in Bundeszuständigkeit	Strom	Gas
Netz Lübeck GmbH	X	X
SWKiel Netz GmbH	X	-
Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	X	X
Schleswig-Holstein Netz AG	X	X
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	-	X
Stromnetz Hamburg GmbH	X	-
TenneT TSO GmbH	X	
TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH	X	
TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH	X	
Open Grid Europe GmbH		X
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH		X
Westnetz GmbH	X	
DB Energie GmbH	X	
Gesamtzahl	10	6

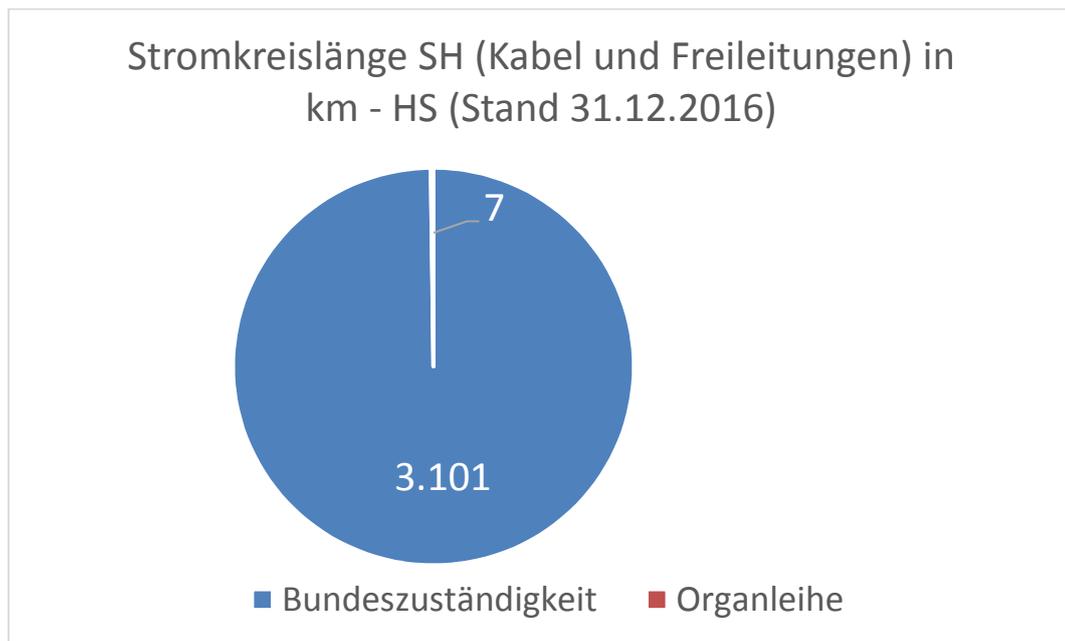
NB in Landeszuständigkeit	Strom	Gas
Stadtwerke Barmstedt	X	X
Stadtwerke Elmshorn	X	X
Stadtwerke Eckernförde GmbH	X	X
Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH	-	X
Stadtwerke Geesthacht GmbH	X	X
Stadtwerke Nortorf AöR	X	X
Gemeindewerke Trappenkamp	-	X
Stadtwerke Rendsburg GmbH	X	X
Stadtwerke Pinneberg GmbH	X	X
Gemeindewerke Halstenbek	X	X
Stadtwerke Wilster	X	X

Stadtwerke Wedel GmbH	X	X
Gemeindewerke Heikendorf GmbH	X	-
Stadtwerke Heide GmbH	X	X
Gemeindewerke Schönkirchen GmbH	X	-
Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH	X	X
Schleswiger Stadtwerke GmbH	X	X
Stadtwerke Quickborn GmbH	X	X
e-werk Sachsenwald GmbH	X	X
Stadtwerke Glückstadt GmbH	X	X
Stadtwerke Flensburg GmbH	X	X
Stadtwerke Itzehoe GmbH	X	X
Stadtwerke Norderstedt	X	X
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH	X	X
ZVO Energie GmbH	-	X
Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG	X	-
Stadtwerke Neustadt in Holstein	X	X
SWKiel Netz GmbH	-	X
Energieversorgung Sylt GmbH	X	X
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	X	X
Stadtwerke Schwentinental GmbH	X	X
Stadtwerke Eutin GmbH	X	X
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	X	-
Gemeindewerke Leck-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Niebüll - Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Bredstedt - Netz GmbH	X	-
Stadtwerke Husum Netz GmbH	X	X
ews-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Brunsbüttel GmbH	X	X
Covestro Brunsbüttel Energie GmbH	X	X
Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH	-	X
Stadtwerke Ahrensburg GmbH	-	X
GWB-Netz GmbH	-	X
Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH	X	-
NordNetz GmbH	X	
Gesamtzahl	40	40

Die aufgeführten Unternehmen sind hinsichtlich ihrer Netzstruktur heterogen. Betrachtet man bei Stromnetzbetreibern z.B. die Leitungslängen bezogen auf die Spannungsebenen, so ergibt sich folgendes Bild:

Die für die Anbindung von großen Erzeugern und den Transport über lange Strecken wichtige Höchstspannungsebene wird vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH verantwortet. Dieser Netzbetreiber befindet sich in Bundeszuständigkeit.

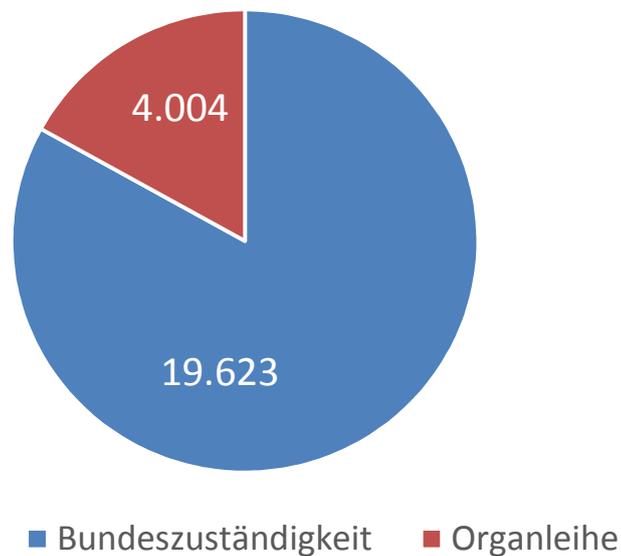
Die Hochspannungsebene, die z.B. für die Industrie und die Anbindung erneuerbarer Energien wie großer Windparks wichtig ist, ist auf mehrere Netzbetreiber verteilt. Gleichwohl betreiben nur wenige Verteilernetzbetreiber Leitungen im Bereich der Hochspannung. Vergleicht man die Leitungslängen der Verteilernetzbetreiber in der Hochspannung, so liegen auch hiervon mehr als 99 % bei Netzbetreibern in Bundeszuständigkeit, wie der Schleswig Holstein Netz AG. Hierdurch wird unterstrichen, dass die überregionalen Herausforderungen auf wenige Netzbetreiber verteilt sind, die sich auch nach einer etwaigen Aufkündigung der Organleihe weiterhin in Bundeszuständigkeit befinden werden.



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2017, Stromkreislänge Schleswig-Holstein, Hochspannung

In der Mittelspannungsebene, die z.B. für das Gewerbe und die Anbindung weiterer Erzeuger erneuerbarer Energie von Bedeutung ist, verschiebt sich die Aufteilung der involvierten Netzbetreiber deutlich in die Breite, wenn auch die Leitungslängen bei den Netzbetreibern in Organleihe vergleichsweise gering bleiben (17 %). Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit kommen auf einen Anteil von 83%. Mit rund 74 % den größten Anteil an der Stromkreislänge hat auch in der Mittelspannung die in Bundeszuständigkeit liegende Schleswig-Holstein Netz AG.

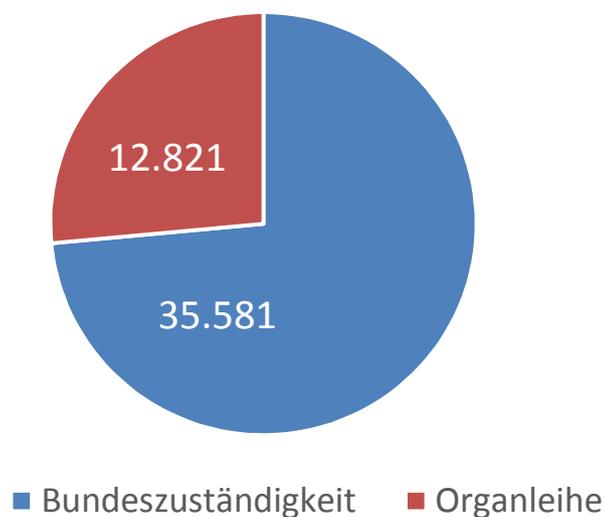
Stromkreislänge SH (Kabel und Freileitungen) in km - MS (Stand 31.12.2016)



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2017, Stromkreislänge Schleswig-Holstein, Mittelspannung

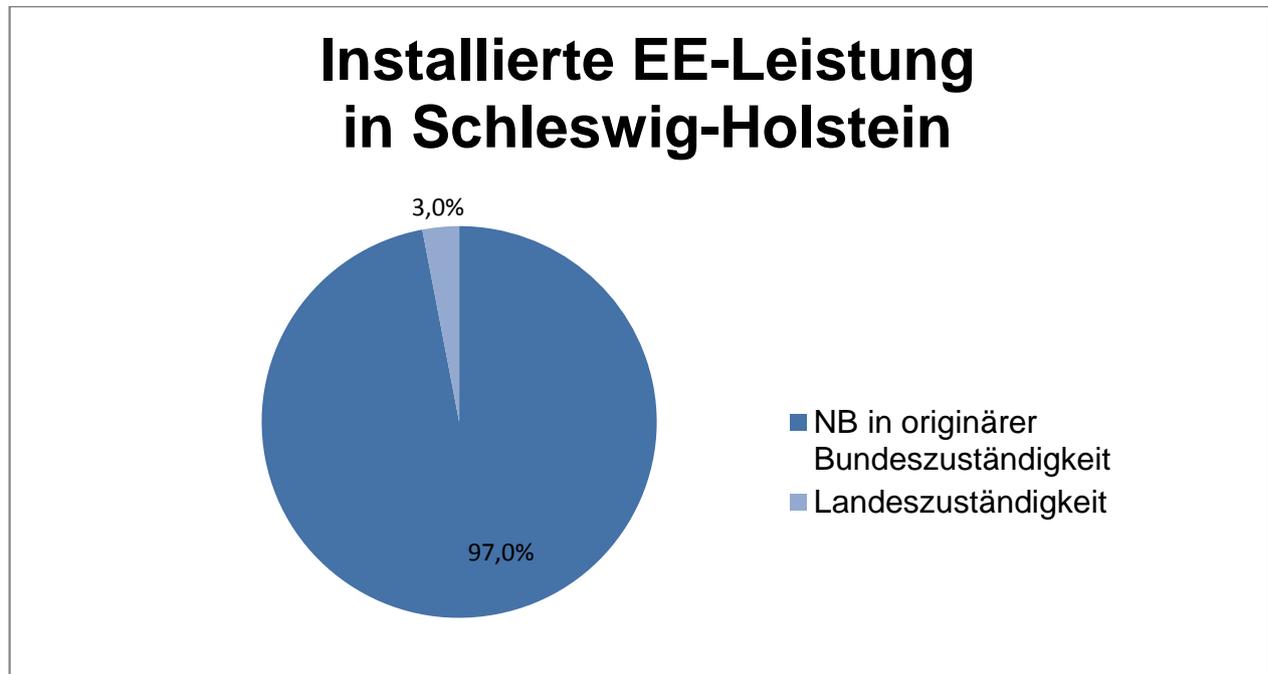
Die Stromkreislänge in Schleswig-Holstein in der Niederspannung, an der in erster Linie Haushaltskunden angeschlossen sind, verteilt sich mit rund 74% auf Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit und zu ca. 26% auf Netzbetreiber in Organleihe.

Stromkreislänge SH (Kabel und Freileitungen) in km - NS (Stand 31.12.2016)



Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2017, Stromkreislänge Schleswig-Holstein, Niederspannung

Die folgende Grafik verdeutlicht, dass sich insgesamt etwa 97% der installierten EE-Leistung in Schleswig-Holstein bei Netzbetreibern in originärer Bundeszuständigkeit befinden. Auf Netzbetreiber in Landeszuständigkeit entfallen in Schleswig-Holstein lediglich drei Prozent der installierten EE-Leistung.



3.3 Gestaltungsmöglichkeiten im Fall des Beibehaltens der Organleihe

Die Summe der Erlösobergrenze aller aktiven Stromnetzbetreiber mit Hauptsitz in Schleswig-Holstein betrug in 2017² rund 947 Mio. Euro. Der größte Netzbetreiber mit einer Erlösobergrenze von 595 Mio. Euro ist die Schleswig-Holstein Netz AG (entspricht 63% der gesamten Erlösobergrenzen der Netzbetreiber aus Schleswig-Holstein). Die Summe der Erlösobergrenzen der Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur beträgt 715 Mio. Euro, entsprechend würden bei einer Aufkündigung der Organleihe etwa 75% der gesamten Erlösobergrenzen von Netzbetreibern aus Schleswig-Holstein in Bundeszuständigkeit bleiben.

Die Gesamtkosten werden unterschieden in „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbk)“ (wie etwa Betriebssteuern und Kosten durch die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) und „beeinflussbare Kosten“. Welche Kostenarten als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ gelten, ist gesetzlich geregelt. Die „dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten“ würden von einer etwaigen Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein lediglich auf ihre korrekte Zuordnung und Sachgerechtigkeit hin geprüft werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Regulierer bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in der Regel keinen Raum für Kürzungen hat. Anreize zu Effizienzsteigerungen der Netzbetreiber kann auch eine Landesregulierungsbehörde nur bei den sog. „beeinflussbaren Kosten“ erzeugen. Für die Netzbetreiber in Schleswig-Holstein betragen die beeinflussbaren Kostenanteile im Durchschnitt 40% (dies entspricht einer

² Da für 2018 insb. für Schleswig-Holstein noch nicht alle Daten geliefert wurden, beziehen sich die folgenden Angaben auf das Jahr 2017.

Summe von rund 382 Mio. Euro bei einer Summe der Erlösbergrenzen von rund 947 Mio. Euro). Eine eigenständige Regulierungsbehörde in Schleswig-Holstein kann jedoch nur die Kosten der Netzbetreiber prüfen, die nicht in Bundeszuständigkeit sind. Die Summe der „beeinflussbaren Kostenanteile“ für diese Netzbetreiber beträgt jedoch nur knapp 93 Mio. Euro, d.h. die Einflussmöglichkeiten für Kostensenkungen sind verhältnismäßig gering.

Auch im Falle des Beibehaltens der Organleihe verbleiben wichtige Aufgaben im Rahmen der Landeszuständigkeit sowie Möglichkeiten, auf die Regulierung der Bundesnetzagentur Einfluss zu nehmen.

Hierzu gehört unter anderem die Mitwirkung in dem bei der Bundesnetzagentur angesiedelten Länderausschuss. Im Länderausschuss hat Schleswig-Holstein, unabhängig von der Organleihe, Sitz und Stimme. Die Mitglieder des Länderausschusses reichen Themenvorschläge für die Tagesordnung ein, die in der nächstmöglichen Sitzung des Länderausschusses zu beraten sind. Jedes Mitglied hat das Recht, während einer Sitzung des Länderausschusses Anträge zu stellen. Die Intensität der behandelten Punkte bestimmen die Länder. Diese stellen auch den Vorsitzenden des Länderausschusses sowie dessen Stellvertreter.

Vor dem Erlass von Allgemeinverfügungen und informellen Regelungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften und Leitfäden, bekommt der Länderausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme. In letzter Zeit wurden, insbesondere Themen wie die Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus (welche die Basis für die Erlösbergrenze bildet), die Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte oder die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfortschrittsfaktors und zu Entflechtungsfragen mit den Ländern im Länderausschuss erarbeitet.

Zudem führt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Organleihe die Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur.

Diese umfasst derzeit die Wahrnehmung der folgenden Tätigkeiten:

- die Vertretung von Schleswig-Holstein im Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur, u. a. Abstimmung der Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörden
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Beirats bei der Bundesnetzagentur
- die Prüfung der durch die Bundesnetzagentur übersandten Bescheidentwürfe zu Genehmigungen von Netzentgelten
- die Prüfung und Anpassung der Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Regulierung
- die Überprüfung und Mitteilung der Gebührenpflichtigen an die Bundesnetzagentur

Dabei hat das für die Rechtsaufsicht zuständige Fachreferat des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Organleihe auf elektronischem Wege Zugriff auf alle Entscheidungen die von der Bundesnetzagentur gegenüber den sich im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde befindlichen Netzbetreibern getroffen werden.

4 Die Regulierung durch die Bundesnetzagentur

Die Energieregulierung der Bundesnetzagentur ist fachgebietsbezogen organisiert, d.h. es gibt keine generelle Trennung nach Unternehmen in Bundeszuständigkeit und Organleihe. Die jeweils sachlich zuständigen Mitarbeiter befassen sich gleichermaßen mit großen und kleinen Netzbetreibern.

Die Bundesnetzagentur pflegt einen (arbeits-) intensiven Dialog mit den Unternehmen und Netznutzern auf Bundes-, Landes- sowie auf regionaler Ebene.

So wurden beispielsweise die zuständigen Prüfer im Rahmen der Kostenprüfung Strom den regulierten Unternehmen persönlich bekannt gemacht, um die Kontaktaufnahme zu erleichtern und stehen stets für telefonische, direkte Nachfragen zur Verfügung.

Die Netzregulierung spielt sich nicht nur im bilateralen Verhältnis zwischen dem regulierten Unternehmen und der Regulierungsbehörde ab. Vielmehr sind die berechtigten Interessen der Netzbetreiber, der Netznutzer, der energieverbrauchenden Wirtschaft und der Haushalte im Interesse der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (§ 1 EnWG) in einen Ausgleich zu bringen. Hierzu ist erhebliches rechtliches, ökonomisches und technisches Know-how im Elektrizitäts- und Gasbereich erforderlich, das sich in der Bundesnetzagentur auf fünf Beschlusskammern und eine Abteilung mit 13 Fachreferaten verteilt.

Bedingt durch die hohe Anzahl und vor allem die Komplexität der Verfahren kommt es gleichwohl zum Teil zu langen Verfahrensdauern. Dies betrifft alle Regulierungsbehörden gleichermaßen. Im Hinblick auf die bei einer Landesregulierungsbehörde wegfallenden Skaleneffekte und Synergien sowie im Vergleich mit Landesregulierungsbehörden mit eigener Aufgabenwahrnehmung ist eine Verkürzung der Verfahrensdauer daher nicht zu erwarten.

4.1 Beschlusskammern

In den Beschlusskammern werden Regulierungsentscheidungen in Netzzugangs- und Entgeltverfahren sowie im Rahmen der sektorspezifischen Missbrauchsaufsicht getroffen. Die Einrichtung von Beschlusskammern lehnt sich an das Vorbild der Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes an. Damit wurde automatisch auch den besonderen europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Transparenz und Unabhängigkeit der Entscheidungsmechanismen in der Regulierung Rechnung

getragen. Diese Vorgaben müssen jedoch nicht nur von den Beschlusskammern, sondern von der Regulierungsbehörde als Ganzes, sowohl im Bund als auch den Ländern, erfüllt werden.

Die Beschlusskammer 4

ist zuständig u.a. für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen in Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, die Genehmigung individueller Netzentgelte in den Stromnetzen, die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze und des Produktivitätsfaktors und die Überwachung der korrekten Erhebung und Zahlung der EEG-Umlage.

Die Beschlusskammer 6

ist zuständig für die Regulierung des Zugangs zu Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie für vielfältige hiermit zusammenhängende Themenbereiche. Schwerpunkte betreffen insbesondere die Themenfelder Anschluss von erneuerbarer Erzeugung, Lieferantenwechsel, Messwesen, Entflechtung und Durchführung der Offshore-Ausschreibungen.

Die Beschlusskammer 7

ist zuständig für die Regulierung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen sowie für vielfältige hiermit zusammenhängende Themenbereiche. Die Aufgaben und Befugnisse sind unter Berücksichtigung von Gasspezifika mit denen der Beschlusskammer 6 vergleichbar.

Die Beschlusskammer 8

ist zuständig für alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur im Bereich der Bildung und Überprüfung der Strom-Netzentgelte zu treffen sind.

Zu den Aufgaben der Beschlusskammer 8 gehört insbesondere die Durchführung der Verfahren zur Anreizregulierung (u.a. Bestimmung der Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten, Genehmigung der Kapitalkostenaufschläge sowie der Salden der Regulierungskonten). Das Ausgangsniveau wird durch eine umfangreiche Kostenprüfung ermittelt.

Die Beschlusskammer 9

ist zuständig für alle Entscheidungen, soweit sie die Bildung und Überprüfung der Netzentgelte Gas betreffen. Die Aufgaben und Befugnisse sind unter Berücksichtigung von Gasspezifika mit denen der Beschlusskammer 8 vergleichbar. Sie genehmigt die Entgelte für den Gasnetzzugang, soweit eine kostenorientierte Entgeltbildung erfolgt.

Zudem sind die Beschlusskammern für Missbrauchsverfahren nach §§ 30, 31 EnWG in ihrem Aufgabenbereich zuständig.

Zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen stehen den Beschlusskammern umfangreiche Befugnisse in folgenden Verfahrensarten zur Verfügung: Missbrauchsverfahren, Aufsichtsverfahren, Festlegungs- und Standardangebotsverfahren, Genehmigungs- und Zertifizierungsverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Verfahren der Beschlusskammern sind teilweise mit sehr kurzen Fristen durchzuführen. Die Entscheidungen werden in einem justizähnlichen Verfahren getroffen. Um entscheidungsfähig zu sein, müssen die Beschlusskammern mindestens über einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die die Befähigung zum Richteramt oder für eine Laufbahn des höheren Dienstes erfüllen, verfügen. Um den praktischen Anforderungen gerecht zu werden, gibt es in der Regel jedoch drei Beisitzer und weiteres Personal. Im Schnitt besteht jede Energiebeschlusskammer bei der Bundesnetzagentur aus mehr als zehn Personen.

Ein guter Teil dieser Aufgaben würde auf eine Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein übergehen. Hierzu zählen vor allem die Aufgaben der Beschlusskammern 8 und 9, aber auch Themen der anderen Kammern, wie die Genehmigung individueller Netzentgelte im Strombereich bzw. die Missbrauchsaufsicht hinsichtlich der Gewährung von Sonderentgelten im Gasbereich. Insbesondere wäre eine Landesregulierungsbehörde auch aufgerufen, komplexe Missbrauchsverfahren durchzuführen. Auch ist zu beachten, dass durch die Regulierungsperioden und Fristen starke Belastungsspitzen in der Arbeit auftreten, die durch größere Organisationseinheiten aufgrund von vorhandenen Synergien in der Regel besser kompensiert werden können.

4.2 Personaleinsatz

Allein in den fünf Beschlusskammern sind etwa 113 spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur damit beschäftigt, die komplexen Fragen der Energieregulierung zu lösen. Ihnen stehen ca. 206 Angehörige der Energiefachabteilung zur Seite. Es handelt sich hierbei insgesamt um ca. 181 Stellen im höheren Dienst, bei denen bei der Bundesnetzagentur etwa 163.000 Euro anfallen, ca. 110 Stellen im gehobenen Dienst, bei denen ca. 120.000 Euro anfallen und ca. 28 Mitarbeiter im mittleren Dienst, bei denen ca. 100.000 Euro pro Stelle an Personal- und Sachkosten einschließlich Gemeinkosten anfallen. Abschließend sind noch etwa 4-6 Mitarbeiter des Justizariats im höheren Dienst mit einzubeziehen, die für die gerichtliche Prozessführung zuständig sind. Die für den Netzausbau zuständige Abteilung 8 ist dabei nicht berücksichtigt.

Insgesamt steht bei der Bundesnetzagentur für die Regulierung der 194 Netzbetreiber, die sich in Organleihezuständigkeit befinden, die Kompetenz von ca. 325 Mitarbeitern zur Verfügung. Davon sind etwa 36 Mitarbeiter unter anderem mit der Entgeltregulierung von Netzbetreibern aus Schleswig-Holstein im Rahmen des Organleiheabkommens

befasst. Die Qualifikation der Mitarbeiter reicht dabei von Betriebswirten, Volkswirten, Kostenprüfern, Juristen bis hin zu Gas- und Stromtechnikern.

Natürlich stehen nicht sämtliche 325 Mitarbeiter vom Präsidenten bis zur Telefonzentrale ständig den Netzbetreibern für den persönlichen Kontakt zur Verfügung. Jede Behörde steuert die Kommunikation über Ansprechpartner und Zuständigkeiten. Deshalb würden auch die Mitarbeiter einer Landesregulierungsbehörde nicht ständig für jeden Netzbetreiber und jeden Netznutzer in Schleswig-Holstein zu sprechen sein. Es handelt es sich um einen Trugschluss, wenn argumentiert wird, durch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für mehrere Hundert Netzbetreiber entstehe eine schlechtere individuelle Betreuung als bei einer Landesregulierungsbehörde. Vielmehr ermöglicht die hohe Spezialisierung der Bundesnetzagentur in besonderem Maße die Entwicklung individueller Lösungen gerade für kleinere Netzbetreiber.

Die Bundesnetzagentur gibt im Falle der Gründung einer Landesregulierungsbehörde zu Bedenken, dass unter Berücksichtigung wegfallender Skaleneffekte mit einem vielfach höheren Personaleinsatz zu rechnen ist. Dies resultiert aus den folgenden Überlegungen: Im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben in Sachen Unabhängigkeit von Politik und Wirtschaft, Fachkompetenz und Verfahrenstransparenz wird man die klassischen Aufgaben im Hinblick auf Kostenprüfung und Entgeltbildung in einer zumindest beschlusskammerähnlichen Struktur durchführen müssen. Damit wären unter Berücksichtigung der Anzahl der regulierten Unternehmen allein für die entgeltbezogenen Aufgaben mindestens drei Kräfte des höheren Verwaltungsdienstes erforderlich. Will man die Fragen des Ausbaus und Anschlusses zu den Netzen tatsächlich entscheiden und nicht vernachlässigen, wird man dafür eine weitere beschlusskammerähnliche Struktur aufbauen müssen. Zusammen mit den grundsätzlichen, regulierungspolitischen Fragen, die man wegen der Unabhängigkeit einer eigenen Landesregulierungsbehörde von Rechts wegen nicht in der üblichen Linienstruktur eines Ministeriums belassen kann, wären für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung etwa 8 bis 9 Kräfte erforderlich, die man einer Landesregulierungsbehörde auch eines kleineren Bundeslandes zugestehen müsste, wenn man dem Anspruch eines ernsthaften Kompetenzaufbaus in Energieregulierungsfragen gerecht werden will. Wenn die Regulierung in anderen Ländern durch eine geringere Personenanzahl gewährleistet wird, so liegt das in erster Linie an den bereits vorhandenen gewachsenen Strukturen.

Die Bundesnetzagentur empfiehlt insofern die Entscheidung: Wenn Landesregulierung, dann aber auch richtig. Verzichtet man auf eine eigene Landesregulierung bedeutet dies im Umkehrschluss keineswegs auf Expertise in Energieregulierungsfragen zu verzichten. Da man in diesem Falle nicht durch die Unabhängigkeitsvorgaben des EU-Rechts gebunden ist, kann wie bisher der energiepolitische Sachverstand der normalen Regelorganisation des Ministeriums genutzt werden, der in Schleswig-Holstein bereits vorhanden ist.

4.3 Belange der Verteilernetzbetreiber

Fragen von Verteilernetzbetreibern in Landeszuständigkeit werden von der Bundesnetzagentur genauso ernst genommen, wie die Anliegen großer Verteiler- und Transportnetzbetreiber. Bei der Bundesnetzagentur existiert bspw. ein vollständiges Referat, welches ausschließlich für die Verteilernetze zuständig ist.

4.3.1 Berücksichtigung regionaler Besonderheiten

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt immer individuelle Besonderheiten der Netzbetreiber, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Gerade aufgrund einer damit einhergehenden intensiven Prüfung kommt es zum Teil zu langen Verfahrensdauern. Gleichwohl sind der Bundesnetzagentur keine Verfahren bekannt, bei denen Unternehmen belastbare Nachweise für regionale Besonderheiten eingebracht hätten, die in Beziehung zur Größe des Unternehmens stehen und die zu anderen als den ergangenen Regulierungsentscheidungen geführt haben könnten. Dabei wird besonderen Umständen Rechnung getragen. Beispielsweise erfolgt die Zusammenarbeit in SINTEG-Projekten in allen Schaufenstern bundesweit – hier sind die gleichen Maßstäbe für den möglichen Nachteilsausgleich erforderlich. Die Prüfungen zur Berücksichtigung der Verlustenergie werden mit Aufgreifschwelle durchgeführt, Besonderheiten durch besondere Leitungslängen oder hohe dezentrale Einspeisung in den bevorzugten EE-Ausbauregionen werden aber im Verfahren gewürdigt und führen im Einzelfall zu sachgerechten Anpassungen.

Die Bundesnetzagentur hat sich frühzeitig für die Bildung bundeseinheitlicher Netzentgelte auf Übertragungsnetzebene eingesetzt, die nunmehr in der Umsetzung sind.

Ab dem 1. Januar 2020 werden die Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber erstmalig nach den Vorgaben der Verordnung Nr. 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (kurz NC TAR) gebildet. Die zuständige Beschlusskammer 9 sieht eine gemeinsame Entgeltbildung aller Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Marktgebietes vor. Derzeit erfolgt die Entgeltbildung noch separat pro Fernleitungsnetzbetreiber.

Die gemeinsame Entgeltbildung hat Auswirkungen auf die Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber (wobei die Summe aller Erlösobergrenzen gleich bleibt). Bei Anwendung der sogenannten „Briefmarke“ weisen alle Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Marktgebietes identische Ein- bzw. Ausspeiseentgelte aus, die Entgeltunterschiede zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern verschwinden.

Eine weitere Veränderung wird es spätestens im Jahr 2022 geben, wenn die beiden deutschen Marktgebiete zusammengelegt werden. Buchbare Punkte, über die bisher Einnahmen erzielt wurden, fallen weg. Dies führt zu einem steigenden Entgeltniveau an den verbleibenden Punkten.

Über die interne Bestellung der Gasverteilernetzbetreiber werden die Änderungen der Entgelte der Fernleitungsnetzbetreiber an die Gasverteilernetzbetreiber weitergegeben.

Es gibt derzeit keine Trends, die die Kosten bzw. die Höhe der Netzentgelte deutlich in eine bestimmte Richtung beeinflussen werden.

4.3.2 Rechtsstreitigkeiten

Von den abgeschlossenen 101 Verfahren, die in Bereichen geführt wurden, für die künftig eine „Landesnetzagentur“ Schleswig-Holstein zuständig wäre, wurden seit 2007 seitens der Bundesnetzagentur 60 gewonnen. Der Streitwert der Verfahren bewegt sich in der Größenordnung zwischen 10.000 – 11.000.000 Euro. Die große Spanne der Streitwerte spiegelt dabei die unterschiedliche wirtschaftliche Betroffenheit der Beschwerdeführer wider. Die Höhe des Streitwerts ist für die Berechnung der Kosten des einzelnen Verfahrens von zentraler Bedeutung, da sich die maßgeblichen Gebührentabellen hiernach richten. Im Falle des Unterliegens trägt der Netzbetreiber die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Bundesnetzagentur, wobei sich diese auf etwaige Reisekosten und ggf. eine Telekommunikationspauschale beschränken, da sich die Bundesnetzagentur nur im Ausnahmefall durch externe Anwälte vertreten lässt. Hat die Beschwerde jedoch Erfolg, wird die Bundesnetzagentur entsprechend zur Kostentragung verpflichtet. Zu erstatten sind die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers. Von den Gerichtskosten ist die Bundesnetzagentur nach § 2 Abs. 1 S. 1 GKG befreit. Für die seitens der Bundesnetzagentur verlorenen 18 Gerichtsverfahren sind Kosten in einem Gesamtvolumen von 210.000 Euro angefallen. Je nachdem, wie hoch der Streitwert der Verfahren ist oder ob sich eine Landesregulierungsbehörde anwaltlich vertreten lässt, können die Kosten auch wesentlich höher ausfallen. In Verfahren, die die Festlegung der Erlösobergrenze betreffen, liegen die im Fall des Unterliegens zu tragenden Kosten oft im fünfstelligen Bereich. Diese Kosten werden derzeit noch unabhängig von der tatsächlichen Höhe vollumfänglich von der Verwaltungskostenpauschale, die seitens des Landes Schleswig-Holstein an die Bundesnetzagentur jährlich bezahlt wird und die im Jahr 2017 rund 173.000 Euro betrug, abgedeckt.

Ferner sind in dem Kontext der zu führenden Rechtsstreitigkeiten Ausgaben für Gutachten zu berücksichtigen, die nicht oder nicht vollständig über Gebühren zu finanzieren sind. Solche Kosten verbleiben derzeit allein bei der Bundesnetzagentur und sind, wie im Verwaltungsabkommen vereinbart, mit den jährlichen Zahlungen an die Bundesnetzagentur abgegolten.

Ein Vergleich mit dem Organleiheland Brandenburg legt nahe, dass die Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur nicht wesentlich von denjenigen der ehemaligen Landesregulierungsbehörde Brandenburg abweichen. Die Anzahl der Gerichtsverfahren bzw. der Beschwerden gegen Regulierungsentscheidungen hat seit dem im Jahre 2011 geschlossenen Organleiheabkommen nicht zugenommen. Brandenburg bildet deshalb einen guten Vergleichsmaßstab, weil es in etwa genauso viele Netzbetreiber in Landeszuständigkeit hat wie das Land Schleswig-Holstein. Wäre die Regulierung der Bundesnetzagentur für die Netzbetreiber nachteiliger als die Regulierung einer Landesbehörde, so wäre mit Beginn der Regulierung der

brandenburgischen Unternehmen durch die Bundesnetzagentur folgerichtig mit einer hohen Anzahl an Beschwerden zu rechnen. Dies war aber gerade nicht der Fall.

Im Falle des Wechsels der Regulierung von der Bundesnetzagentur zu einer „Landesnetzagentur“ ist nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Beschwerden abnimmt, da sich an dem rechtlichen Rahmen nichts ändert. Weil sich die Forderungen der Netzbetreiber im Wesentlichen auf die Anerkennung höherer Erlösobergrenzen seitens der Regulierungsbehörde konzentrieren, wäre nur dann mit einer Abnahme der Beschwerdezahl der Netzbetreiber in Schleswig-Holstein zu rechnen, wenn höhere Erlösobergrenzen genehmigt würden. Dies würde jedoch zwingend mit höheren Kosten für die Endverbraucher einhergehen, deren Interessen sich die Beschlusskammern der Bundesnetzagentur bei den Festlegungen der Erlösobergrenzen besonders verpflichtet fühlen. Dies gilt umso mehr, als die Endverbraucher bisher nicht direkt an den Verfahren beteiligt werden können.

Dass mit einer Verringerung der gerichtlichen Verfahren und Verfahrenskosten nicht allein deshalb zu rechnen ist, weil eine Landesregulierung und nicht die Bundesnetzagentur tätig wird, kann am Beispiel Baden-Württembergs verdeutlicht werden. Die dortige Regulierungsbehörde, die rund 225 Strom- und Gasnetzbetreiber in der Regulierung hat, hat seit 2006 insgesamt rund 160 gerichtliche Auseinandersetzungen geführt. Die Bundesnetzagentur, die im Rahmen der Organleihe für das Land Schleswig-Holstein 80 Verteilernetzbetreiber reguliert, hat seit 2006 hingegen 138 Gerichtsverfahren geführt.

Da auch im Falle der Einrichtung einer eigenen Landesregulierungsbehörde das Oberlandesgericht Schleswig weiterhin zuständig bleibt, ist für den Fall künftiger Gerichtsverfahren auch nicht mit einer Rechtsprechungsänderung zu rechnen.

4.3.3 Zusammenarbeit mit betroffenen Unternehmen

Wenn in den Diskussionsprozess von anderer Seite eingebracht wird, die Bundesnetzagentur würde keinen hinreichenden Kontakt zu den Unternehmen vor Ort pflegen, so ist dies seitens der Bundesnetzagentur nicht nachzuvollziehen.

So nehmen Vertreter der Bundesnetzagentur regelmäßig auch an regionalen Veranstaltungen des VKU und des BDEW teil und stehen im ständigen Dialog mit Verbänden. Aus den letzten Jahren seien als Beispiele genannt: Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte vom 07.09. bis 08.09.2010 in Erfurt, vom 11. bis 12.09.2013 in Leipzig und am 24.02.2016 in Dresden, besondere Veranstaltungen für KMU (kleine und mittlere Unternehmen) am 28.10.2014 in Pforzheim, am 28.11.2014 in Bad Salzfluren und am 02.12.2014 in Hanau, an der VBEW Fachtagung Energie in Rosenheim vom 12. bis 13.11.2014, der Veranstaltung zum Ausbau der Verteilnetze des LDEW in Frankfurt am 24.11.2015, an der VfEW Jahresversammlung 2015 im Marbach am Neckar, einer Veranstaltung zur ARegV Novelle am 01.09.2015 in Kiel oder einem BDEW Infotag zur ARegV-Novelle am 25.10.2016 in Fulda.

Im Rahmen der laufenden Kostenprüfung Strom hat die Beschlusskammer 8 durch den Vorsitzenden im Herbst 2017 dem VKU Nord darüber hinaus einen Informationsaustausch zu Zeitplänen, Prüfungsansätzen sowie Abbildung von Besonderheiten im Januar/Februar 2018 vor Ort in Schleswig-Holstein angeboten. Solche Termine haben in Brandenburg und Thüringen zwischenzeitlich mit hoher Beteiligung der Unternehmen stattgefunden. Eine Einladung des VKU Nord ist, trotz Rückfrage, bislang nicht erfolgt.

Gesprächswünsche von Netzbetreibern werden größenunabhängig durch die Bundesnetzagentur erfüllt. Das gilt auch für die derzeit 80 in der Organleihe befindlichen Netzbetreiber, die den überwiegenden Anteil der regulierten Netzbetreiber ausmachen. Jeder von der Bundesnetzagentur regulierte Netzbetreiber hat die Möglichkeit persönlich vorstellig zu werden und viele Unternehmen machen hiervon Gebrauch. So gibt es beispielsweise im Rahmen der derzeit stattfindenden Kostenprüfungen die Möglichkeit zu persönlichen Anhörungen, die von einer Vielzahl von Unternehmen wahrgenommen werden. Der Bundesnetzagentur ist bekannt, dass kleinere Netzbetreiber aus personellen und finanziellen Gründen weniger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen als größere Netzbetreiber. In solchen Fällen bietet die Bundesnetzagentur Telefonkonferenzen an, um den Austausch zu erleichtern.

Die Mitarbeiter der Beschlusskammern und auch der Fachabteilung werden auch regelmäßig von den Netzbetreibern aus Schleswig-Holstein telefonisch kontaktiert. Hier sei beispielhaft auf die Netzbetreiber Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH und Stadtwerke Elmshorn verwiesen.

Im Übrigen hat es im bisherigen Zeitraum der Organleihe keinen Anlass für eine einzelfallbezogene rechts- oder fachaufsichtsrechtliche Maßnahme durch das Land Schleswig-Holstein gegeben. Dabei hat das für die Rechtsaufsicht zuständige Fachreferat im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Organleihe auf elektronischem Wege Zugriff auf alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur gegenüber den sich im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde befindlichen Netzbetreibern getroffen werden. Den Vertretern der Verteilernetzbetreiber, wurde mehrfach angeboten, dass sie sich bei Problemen mit der Bundesnetzagentur an das Fachreferat wenden können. Von dieser Möglichkeit wurde seit Bestehen des Organleiheabkommens zu keinem Zeitpunkt Gebrauch gemacht, während die BNetzA Wünschen für Sitzungen und Gespräche vor Ort bereitwillig nachgekommen ist. Die Abstimmung zu rechtsaufsichtsrechtlichen Fragen erfolgt im Länderausschuss der Bundesnetzagentur, der die Vollzugspraxis der Behörden koordiniert. Hier sind die Organleiheländer ebenfalls und mit gleicher Stimme vertreten. Dabei ist festzustellen, dass zwar zu vielen Rechtsfragen Diskussionsbedarf zwischen den Mitgliedern besteht, dass aber in der überwiegenden Zahl der Fälle Konsens in den Auffassungen erzielt werden kann.

4.3.4 Prozedurale Herausforderungen

Die Netzbetreiber in Organleihe und ihre spezifischen Themen sind ein bedeutender Teil der Regulierungsaufgabe der Bundesnetzagentur. Gleichwohl muss im Rahmen der Regulierung hin und wieder entschieden werden, ob eine Gruppe von Netzbetreibern zeitlich vor einer anderen Gruppe bearbeitet wird. Z.B. ist die Netzstruktur der in Organleihe befindlichen Netzbetreiber vielerorts dadurch gekennzeichnet, dass sich diese überwiegend in der Niederspannung befinden. In der Regel sind mehrere Netzbetreiber vorgelagert. Diese Netzbetreiber sind im Rahmen der Erlösobergrenzenermittlung sinnvollerweise zuerst abzuarbeiten, da sich ihre Netzentgelte in den Netzentgelten der nachgelagerten Netzbetreiber wiederfinden. Es wäre niemandem, auch nicht den kleineren Netzbetreibern, geholfen, wenn man diese nachgelagerten Netzbetreiber vorziehen würde. Darin liegt aber keine Fokussierung der Bundesnetzagentur auf große Netzbetreiber, sondern eine durch den Zeitablauf bedingte Notwendigkeit im Interesse aller.

5 Kosten der Regulierung durch die Bundesnetzagentur

Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt grundsätzlich das Land. Zur Refinanzierung der Kosten stehen zwei unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

5.1 Refinanzierung durch Gebühren

Für die Wahrnehmung der auf die Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben, bei denen es sich nach § 91 EnWG um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, werden Gebühren erhoben. Kostenschuldner sind in der Regel die betroffenen Unternehmen.

Gebühren-tatbestand	BNetzA	Baden-Württemberg	Bayern	NRW	Rheinland-Pfalz	Sachsen	Hessen	Saarland	Sachsen-Anhalt
Festlegung Erlös-obergrenze	1.000 - 80.000	500 - 75.000	500 - 100.000	100 - 100.000	500 - 30.000	100 - 75.000	500 - 100.000	50 - 50.000	1.000 - 80.000
Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV	500 - 15.000	50 - 50.000	-	200 - 100.000	-	-	100 - 15.000	250 - 25.000	-
Vorteilsabschöpfung nach § 33 EnWG	2.500 - 75.000	500 - 25.000	2.500 - 75.000	200 - 50.000	2.500 - 75.000	500 - 75.000	2.500 - 50.000	500 - 30.000	2.500 - 75.000
Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	500 - 180.000	500 - 25.000	50 - 180.000	200 - 100.000	-	500 - 75.000	-	100 - 50.000	500 - 180.000
Entscheidungen nach § 110 Abs. 4	500 - 30.000	500 - 10.000	50 - 7.500	2.000 - 100.000	100 - 30.000	200 - 15.000	-	200 - 20.000	500 - 30.000

Der Gebührenrahmen der für die Netzbetreiber aus Schleswig-Holstein relevant ist, findet sich auf der linken Seite der Tabelle (die Regelungen für Netzbetreiber in Bundes- und Landeszuständigkeit beruhen zwar auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, sind aber angeglichen). Im Vergleich dazu sind die Gebührenrahmen der Länder aufgeführt, die kein Organleiheabkommen abgeschlossen haben.

Der Gebührenrahmen für die Bundesnetzagentur zeigt, dass ausreichend Spielraum gegeben ist, um die Gegebenheiten kleiner Netzbetreiber zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Obergrenze auch die Gebührenhöhe abdecken muss, die für Netzbetreiber mit mehr als 1 Mio. Kunden anfällt. Die Gebühr der in Landeszuständigkeit liegenden Netzbetreiber liegt also in aller Regel am unteren Rand des Gebührenrahmens. Geht man davon aus, dass die Landesregulierungsbehörden die Gebührenhöhe der in ihrer Zuständigkeit liegenden Netzbetreiber bis 100.000 angeschlossene Kunden ebenfalls gleichmäßig über den Rahmen verteilen, dann wird deutlich, dass kleinere Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur sogar mit deutlich geringeren Gebühren rechnen können.

Betrachtet man die Gebühren, die Verteilernetzbetreiber z.B. für die Festlegung der Erlösobergrenze zu entrichten hatten, so liegen diese bei der Bundesnetzagentur deutlich niedriger als bei Landesregulierungsbehörden. Von den mittelgroßen Netzbetreibern (Erlösobergrenzenvolumen von ca. 3.500.000 Euro) haben in Schleswig-Holstein in der zweiten Regulierungsperiode die Mehrzahl der Unternehmen am vereinfachten Verfahren teilgenommen, von denen regelmäßig eine Gebühr von weniger als 10.000 Euro zu entrichten waren. Nur vereinzelt wurden Gebühren über 10.000 Euro festgesetzt. Selbst im Regelverfahren wurden z.T. Gebühren unter 10.000 Euro festgesetzt. Ob es auch landesregulierte Netzbetreiber gibt, die vergleichbar niedrige Gebühren entrichten mussten, ist nicht bekannt, da der Bundesnetzagentur kein vollständiger Überblick über die Gebührenpraxis der Länder vorliegt.

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die Gebühreneinnahmen von 2014 bis 2017 entwickelt haben (Zahlungsströme). Berücksichtigt wurden hierbei nur Verfahren im Rahmen der Organleihe mit dem Land Schleswig-Holstein:

Jahr	Gebühreneinnahmen
2014	43.263 €
2015	17.201 €
2016	307.684 €
2017	36.567 €

Die Einnahmen aus der Gebührenerhebung richten sich nach der Verfahrenszahl. Aufgrund der von Jahr zu Jahr stark schwankenden Anzahl sind die jährlichen Einnahmen nur schwer zu prognostizieren. Im Durchschnitt werden etwa 101.000 Euro jährlich an Gebühren eingenommen. Da die Gebühreneinnahmen starken Schwankungen unterliegen, ist nicht abzusehen, ob die Personalkosten hiervon in jedem Jahr gedeckt werden können. Zu beachten ist jedoch, dass grundsätzlich hohe

Gebührenbeträge bei der Erlösobergrenzenfestlegung, die nur einmalig innerhalb einer Regulierungsperiode von fünf Jahren erfolgt, erhoben werden und zumeist Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber betreffen. Bei den komplexen sowie arbeitsintensiven Verfahren, wie der Festlegung des Kapitalkostenaufschlages, der Genehmigung des Regulierungskontos, von Netzübergängen sowie Missbrauchsverfahren werden hingegen zumeist geringe Gebühren festgesetzt.

5.2 Refinanzierung durch Verwaltungskostenpauschale

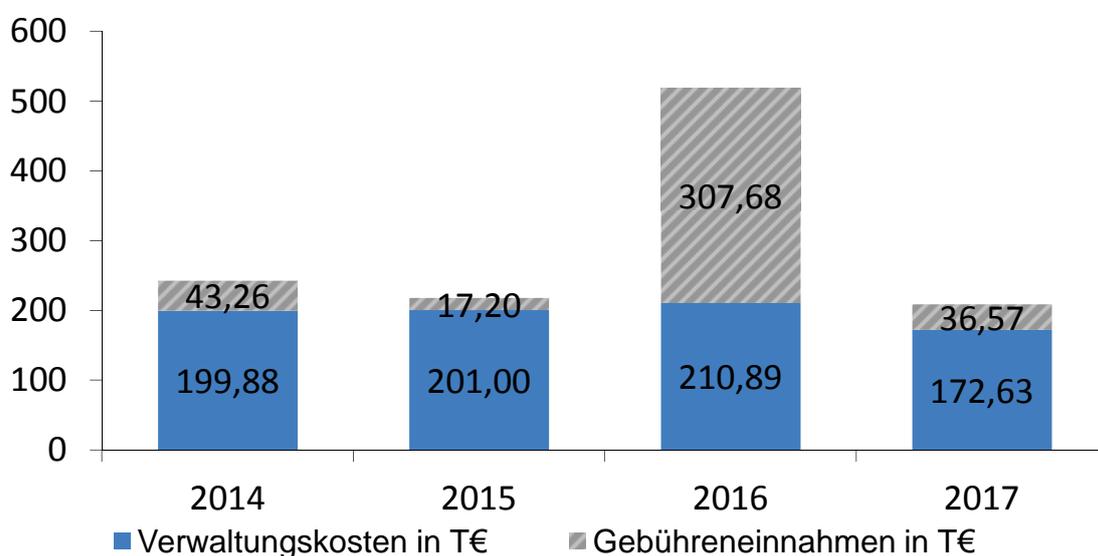
Zur Finanzierung der Organleihe erhält die Bundesnetzagentur eine Verwaltungskostenpauschale. Diese beträgt im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 196.000 Euro und unterliegt im Gegensatz zu den Gebühren keinen starken Schwankungen. Die geringen Kostenunterschiede, die aus der unten stehenden Tabelle hervorgehen resultieren aus der sich geringfügig ändernden Einstufung der Unternehmen in Aufwandskategorien. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Verwaltungspauschale im Jahre 2018 nicht ansteigen wird. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine vorläufige Prognose.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale (Zahlungsströme) von Schleswig-Holstein betrug:

Jahr	Kostenpauschale
2014	199.875 €
2015	201.000 €
2016	210.892 €
2017	172.625 €

5.3 Gesamteinnahmen der Bundesnetzagentur

Die folgende Grafik stellt die jährlichen Gesamteinnahmen der Bundesnetzagentur für die Tätigkeit als Landesregulierungsbehörde für Schleswig-Holstein dar. Diese setzen sich aus der Verwaltungskostenpauschale und den Gebühreneinnahmen zusammen.



Die im Jahr 2017 mit dem Land Schleswig-Holstein insgesamt abgerechneten Zahlungen beliefen sich auf ca. 210.000 Euro. Davon entfielen ca. 37.000 Euro auf gebührenpflichtige Amtshandlungen, die von den unter die Organleihe fallenden Unternehmen zu tragen waren. Als Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe sich nach Art und Anzahl der überwachten Unternehmen richtet, hat das Land Schleswig-Holstein ca. 173.000 Euro an die Bundesnetzagentur gezahlt

6 Herausforderungen für eine zu gründende Landesregulierungsbehörde

6.1 Unabhängigkeit einer Regulierungsbehörde

Während z.B. das Beschlusskammersystem der Bundesnetzagentur gesetzlich geregelt ist, enthält das EnWG für die Organisation der Landesregulierungsbehörden keine ausdrücklichen Vorgaben. Nach Vorgaben der EU-Richtlinien haben die Mitgliedstaaten jedoch die Unabhängigkeit aller Regulierungsbehörden zu gewährleisten. Hiervon betroffen sind die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden. Diese Regelungen wurden im Dritten EU-Energiebinnenmarktpaket aus dem Jahre 2009 noch verschärft. Während vormals besonders die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von den Interessen der Energiewirtschaft, insbesondere den jeweiligen Erzeugern und Vertriebspartnern im Vordergrund stand, ist nunmehr äußerst umfangreich auch die Unabhängigkeit von öffentlichen Stellen und politischer Einflussnahme geregelt. Hierzu werden u.a. detaillierte Anforderungen an die Organisation gestellt. So dürfen bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen eingeholt oder entgegengenommen werden. Das gilt auch für Weisungen in energiepolitischen Fragen. Eine politische Einflussnahme auf eine Landesregulierungsbehörde ist somit nicht möglich. Vorhalte gegenüber den regulierten Unternehmen – auch im Bereich der EEG-Anlagen – sind nur insoweit möglich, als dass diese gegen ihre Pflichten verstoßen. Selbstverständlich gilt entsprechendes auch für die konventionelle Erzeugung oder Kraft-Wärme-Kopplung.

Das hat z.B. die Staatsregierung des Freistaates Bayern 2012 dazu veranlasst, ihre Landesregulierungsbehörde umzustrukturieren. Nach eigener Einschätzung genügte die Organisationsstruktur unter anderem deswegen nicht den europarechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets, weil die als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen einem ministeriellen Weisungsrecht unterlagen. Die regulierungsrechtlichen Entscheidungen der als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen auf Grundlage des EnWG werden seit einigen Jahren daher unabhängig durch eine Regulierungskammer des Freistaates Bayern in einem gerichtsähnlichen Verfahren getroffen. Das gilt auch für andere Bundesländer wie etwa Hessen (Errichtungsgesetz vom 27.05.2013), Niedersachsen (Errichtungsgesetz vom 31.10.2013), Rheinland-Pfalz (Errichtungsgesetz vom 08.10.2013) oder Nordrhein-Westfalen (Errichtungsgesetz vom 02.03.2016), die aufgrund der neuen Regelungen zu Recht vergleichbare Maßnahmen getroffen haben.

Aus dem von dem Land Schleswig-Holstein eingeholten Gutachten zur Einrichtung einer eigenen Landesregulierungsbehörde geht hervor, dass eine Regulierungsbehörde institutionell in dem Maße eigenständig sein muss, dass sie ihre Entscheidungen frei von anderen staatlichen Stellen treffen kann. In finanzieller und personeller Hinsicht muss sie über ausreichende Ressourcen verfügen. Eine institutionelle Anbindung an ein Ministerium ist nicht zulässig.

Insbesondere sehen die Europäischen Richtlinien vor, dass der Regulierungsbehörde „jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden, sodass sie den zugewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen kann und über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt“ (Artikel 35 Abs. 5 Buchstabe a Richtlinie 2009/72 EG). Dabei sollte sich nach Ansicht des von Schleswig-Holstein beauftragten Gutachtens eine Ausrichtung hinsichtlich der genauen Summe und der Anzahl der Mitarbeiter am Budget vergleichbarer Behörden auf nationaler Ebene oder ggf. an vergleichbare Behörden in anderen Mitgliedstaaten orientieren. (s. LT-Drs. 18/4390 Schleswig-Holsteinischer Landtag -18. Wahlperiode, S. 7)

6.2 Transparenz

Im Hinblick auf Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz wären im Rahmen der Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde umfassende Informations- und Transparenzpflichten zu beachten. Derzeit findet ein echter Kulturwandel zu mehr Transparenz und Offenlegung von Informationen und Daten statt, der auch die Energiebranche erfasst hat.

Dies kommt nicht nur durch die Veröffentlichungspflichten nach § 31 ARegV zum Ausdruck. Vor allem haben auch die Informationszugangsansprüche nach dem IFG und dem UIG deutlich zugenommen. Sowohl mit § 31 ARegV vor allem aber mit der Bearbeitung der Anträge nach dem IFG ist ein erheblicher Arbeitsaufwand verbunden, der in den bisherigen Abschätzungen noch nicht enthalten ist und der keinesfalls unterschätzt werden darf. Insbesondere die Frage, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind und welche nicht und in welchen Fällen der Informationszugangsanspruch gleichwohl höher als das Geheimhaltungsinteresse zu gewichten ist, verlangt sehr aufwändige Ermittlungen und Verfahrensschritte.

Die Bundesnetzagentur hat ihre Veröffentlichungspraxis insgesamt erweitert und Standards für die Energieregulierung entwickelt, wie mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Veröffentlichung von Entscheidungen der Regulierungsbehörden gemäß § 74 EnWG umzugehen ist. Dazu wurde am 13.03.2017 ein Hinweispapier zu Umfang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen in den Bereichen Elektrizität und Gas auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Wenn das Land Schleswig-Holstein sich diesem Weg für mehr Transparenz und Offenheit nicht verweigern will, wird es auch dafür Personalressourcen einplanen müssen.

6.3 Möglichkeiten im deutschen Regulierungssystem

Wenn von Landes- und Bundesregulierungsbehörde die Rede ist, sollte nicht verkannt werden, dass alle Regulierungsbehörden dem gleichen gesetzlichen Rahmen unterworfen sind. Die Möglichkeiten, in diesem Rahmen eine spezifisch auf Schleswig-Holstein angepasste Regulierung zu etablieren, sind begrenzt. Eine Möglichkeit, die Vergabeentscheidung für kommunale Konzessionen oder die Standortwahl von Unternehmen zu beeinflussen, wie manchmal angeführt wird, gibt es für eine „Landesnetzagentur“ nicht. Die Bundesnetzagentur kann dies demgegenüber bspw. im Falle der Verweigerung der Netzherausgabe durchsetzen.

Überregional tätige Unternehmen, die Netze in Schleswig-Holstein und darüber hinaus betreiben und insofern z.B. vor der Wahl eines Standortes innerhalb oder außerhalb des Landes stehen, befinden sich zudem aufgrund des länderübergreifenden Netzes immer in Bundeszuständigkeit und nicht in der Zuständigkeit einer „Landesnetzagentur“.

7 Beendigung der Organleihe

7.1 Kündigungszeitpunkt

Das Abkommen kann jährlich und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende beendet werden. Die Kündigung kann nicht durch eine oberste Landesbehörde ausgesprochen werden, sondern setzt einen Beschluss der Landesregierung voraus („Actus contrarius“) und ist gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auszusprechen. Im Fall einer Kündigung wäre das nächstmögliche realistische Vertragsende der 31.12.2019. Die Wahl eines Vertragsendes zu einem späteren, nachfolgenden Jahr bleibt unbenommen.

Im Falle einer Kündigung wäre zu prüfen, inwieweit laufende Verfahren noch durch die Bundesnetzagentur abgeschlossen werden sollen. Für diese Verfahren besteht die Möglichkeit, ein sog. Übergangsabkommen zu schließen. Ohne ein solches Übergangsabkommen müssten alle Ermittlungstätigkeiten und alle Entscheidungen im laufenden Prozess von der neuen Landesregulierungsbehörde übernommen werden. Wenn also eine grundsätzliche Beschlussfassung zur Schaffung einer Landesnetzagentur fallen sollte, ist gleichzeitig die Frage des geeignetsten Kündigungszeitpunktes zu klären.

7.2 Übergangsvereinbarungen

Aufgrund der laufenden Verfahren und der nachlaufenden Gebührenfestsetzung wurde in anderen Kündigungsfällen eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen, um Übernahmen innerhalb laufender Verwaltungsverfahren auszuschließen. Wenn durch die Kündigung im Rahmen der Organleihe die Bundesnetzagentur nicht mehr zur Verfügung steht, dann müssen die Aufgaben durch das Land selbst wahrgenommen werden. Eine vollständige Übernahme der Regulierungsaufgabe schien in den Fällen von Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern praktisch nicht umsetzbar, so dass eine Übergangsregelung vereinbart wurde. Diese Vereinbarungen bestimmen im Grunde, dass die eigentlich gekündigte Organleihe für bestimmte Verfahren und für eine

bestimmte Zeit weiter gilt. Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel in der Übergangszeit entstehenden Kosten wären dabei vom Land weiterhin zu tragen.

Die Übergangsvereinbarung regelt zudem nur die Weiterführung der Verwaltungsverfahren. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Gerichtsverfahren, von denen derzeit noch 22 anhängig sind.

Die Vereinbarung endet mit den laufenden Verfahren, spätestens jedoch mit dem Ablauf des zu vereinbarenden Übergangszeitraums. Die Übergangsvereinbarung erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren. Zum Termin der Übernahme werden in enger Abstimmung die Akten und Daten der Unternehmen in Landeszuständigkeit übergeben. Die Bundesnetzagentur steht in einer Übergangszeit weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung.

8 Belastung für die Verbraucher in Haushalten, Gewerbe und Industrie

Um die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas durchzusetzen, bedarf es einer starken Regulierungsbehörde. Dabei sind die Interessen von Netzbetreibern, Energieverbrauchern und Erzeugern zu würdigen und in eine angemessene Balance zu bringen. Um diese Balance bestmöglich zu erreichen und gleichwohl die unterschiedlichen Herausforderungen für die Netzbetreiber zu berücksichtigen, gibt es zwischenzeitlich eine Vielzahl an Regelungen. Dass auch Netzbetreiber die eigenen Chancen suchen, die sich für ihr Unternehmensergebnis bieten, zeigen die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten.

Dabei geht es der Bundesnetzagentur bei ihren Entscheidungen nicht um jeden Preis darum, Verbraucher zu entlasten und die Netzbetreiber durch Senkung ihrer Einnahmen zu belasten. Sehr wohl ist es aber das Ziel, dass die Netznutzer für die allenthalben gewünschte Versorgungssicherheit und Kapazität des Netzes nur das Netzentgelt zahlen, das nötig und angemessen ist. Dabei mag die Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde und eine bessere persönliche Kontaktaufnahme mit den ortsansässigen Unternehmen – allein schon wegen der räumlichen Nähe – in dem einen oder anderen Fall hilfreich sein. Die grundsätzlichen Herausforderungen bleiben jedoch in jedem Fall bestehen.

Die Bundesnetzagentur ist überzeugt, dass sie diese Herausforderungen auch weiterhin im Sinne der Endverbraucher und Netzbetreiber aus Schleswig-Holstein meistern kann. Zwar besteht eine räumliche Distanz aber im Gegenzug auch eine sachliche Nähe und große Regulierungsexpertise.

9 Fazit

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Bundesnetzagentur für eine Weiterführung des bestehenden Organleiheabkommens mit Schleswig-Holstein aus.